

Satzung

des "Vereins zur Erhaltung des Bunten Bentheimer Schweines e. V."

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein zur Erhaltung des Bunten Bentheimer Schweines e. V."
Der Verein hat seinen Sitz in Nordhorn im Landkreis Grafschaft Bentheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des vom Aussterben bedrohten Bunten Bentheimer Schweines. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Pflege der Zucht des vom Aussterben bedrohten Bunten Bentheimer Schweins einschließlich der Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Der Verein wird Mitglied der Züchtervereinigung Nordschwein e.V. in Laer und lässt die Zuchtbuchregistrierung der Herdbuchtiere seiner Mitglieder bei der Züchtervereinigung Nordschwein e.V. in Laer durchführen.

§7

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will und die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über das Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Aktives Mitglied des Vereins wird jede natürliche und jede juristische Person, die über die Förderung des Vereinszwecks hinaus Herdbuchtiere des Bunten Bentheimer Schweines hält und züchtet, seine Herdbuchtiere über die Züchtervereinigung Nordschwein e.V. in Laer eintragen lässt und sich der Satzung der Zuchtbuch/Zuchtregisterordnung sowie den Erzeugungs- und Qualitätsregeln der Züchtervereinigung Nordschwein e.V. unterwirft. Näheres regelt ein zwischen dem aktiven Mitglied und der Züchtervereinigung Nordschwein e.V. abzuschließender Vertrag.

Jede natürliche und jede juristische Person, die Bunte Bentheimer Schweine hält und zur Mitwirkung an einer ordnungsgemäßen züchterischen Arbeit bereit ist, hat ein Recht auf Mit-

gliedschaft im Verein. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.

§8

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist am 01.04. eines Jahres zur Zahlung fällig.

Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so scheidet das passive Mitglied am 01.04. des folgenden Jahres aus dem Verein aus. Ein aktives Mitglied ist ein weiteres Mal an die fällige Zahlung zu erinnern. Erfolgt auch dann keine Zahlung, so wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Bleibt die Forderung auch danach uneinbringbar, ist der Vorstand berechtigt, auch das aktive Mitglied durch Beschluss aus dem Verein auszuschließen.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung;
2. durch Austrittserklärung, die schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten nur zum Jahresende möglich ist;
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt, bei aktiven Züchtern insbesondere, wenn ein gravierender Verstoß gegen Satzung und Zuchtbuch der ZV Nordschwein nachgewiesen wird sowie im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden;
2. dem 2. Vorsitzenden;
3. dem Schriftführer;
4. dem Kassenwart.

Die vorstehenden Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Darüber hinaus können bis zu fünf Beisitzer mit Sonderaufgaben in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden gemeinsam der erste und der zweite Vorsitzende.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte in Abstimmung mit dem Vorstand führt. Über eine Vergütung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

Soweit im geschäftsführenden Vorstand eine Pattsituation entsteht, gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§12

Den Vorstand berät in fachlichen Angelegenheiten ein Beirat. Der Beirat besteht aus

- einem Vertreter des Landkreises Grafschaft Bentheim
- dem Zuchtleiter der anerkannten Züchtervereinigung, dem der Verein angehört
- einem Vertreter der Gesellschaft zur Erhaltung Alter und Gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH)
- sowie bis zu drei weiteren für spezielle Fachfragen berufene Beiratsmitglieder

Die jeweiligen Vertreter sind dem Vorstand jeweils zum Beginn einer Wahlperiode des Vorstands (vgl. § 11) zu benennen.

Die fachspezifisch beratenden Beiratsmitglieder werden vom Vorstand des Vereins ernannt.

§13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen;
- Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung;
- geänderte Beitragsfestsetzung;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen ablehnenden Aufnahmebeschluss des Vorstandes;
- Ausschließung eines Mitglieds;
- Auflösung des Vereins.

Jährlich im ersten Halbjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder

wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Abstimmungen und Wahlen sind offen, es sei denn, dass die geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragt wird.

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und von einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.

§14

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§15

Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§16

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschung, Bildung und Tierschutz.